

Scheidungskosten

Einkommensteuer: Scheidungskosten nicht mehr abzugsfähig

Von Rudolf Schollmaier

Nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes wurden in Deutschland im Jahr 2016 410.000 Ehen eingegangen und 162.000 Ehen geschieden. Im Durchschnitt hatten die Ehen bis zur Scheidung 15 Jahre bestanden. Die mit einer Scheidung verbundenen Kosten sind offensichtlich kein Hinderungsgrund, diesen Schritt und Schnitt zu vollziehen. Da für die Durchführung einer Scheidung vor den Familiengerichten Anwaltszwang besteht, fallen neben den Gerichtskosten auch immer Anwaltskosten an. Diese Kosten konnten bis einschließlich 2012 steuermindernd als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer der Scheidungspartner berücksichtigt werden. Mit Urteil vom 12.05.2011 entschied der Bundesfinanzhof (BFH) als höchstes deutsches Steuergericht, dass sogar jegliche Zivilprozesskosten abzugsfähig seien, sofern nur eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bestünde und der Prozess nicht mutwillig herbeigeführt sei. Daher kam es, wie es oft zu beobachten ist: Eine gute und kluge Entscheidung für einen Einzelfall schlägt Wogen für alle und wird allgemeingültig. Auch für zunächst gar nicht einbezogene Lebenssachverhalte, auch für vielleicht gar nicht bedachte Fälle. Das war dem Gesetzgeber dann doch zuviel. Es kam ab 2013 zu einer Gesetzesänderung und damit



zu einer völligen Abkehr bei der steuerlichen Anerkennung von Prozesskosten. Danach sind alle privaten Prozesskosten und damit auch die Kosten eines Scheidungsprozesses ab 2013 grundsätzlich nicht mehr steuerlich abzugsfähig. Eine Ausnahme soll gelten, wenn ohne Prozessführung der Verlust der Existenzgrundlage droht. Es war daher angesichts von jährlich über 160.000 Ehescheidungen nur eine Frage der Zeit, bis ein betroffener Steuerbürger den Rechtsweg beschritt, um seine Scheidungskosten doch wieder, wie bis 2012 möglich, wenigstens steuermindernd unterzubringen.

Nun kam es mit Urteil des BFH vom 18.05.2017 (Az. VI R 9/16) zu einer Bestätigung der Rechtslage ab 2013 durch die höchstrichterliche Rechtsprechung. Danach ist bei einem Scheidungsverfahren regelmäßig die gesetzliche Ausnahme des Verlustes der Existenzgrundlage nicht erfüllt. Es bleibt somit dabei: Die Scheidungskosten für Anwalt und Gericht sind steuerlich ab 2013 nicht mehr abzugsfähig. Der BFH führt aus, dass ab 2013 nur noch solche Prozesskosten steuerlich anzuerkennen seien, in denen es um die wirtschaftliche Existenz des Steuerbürgers ginge. Allein die Gefährdung der psychischen oder ideellen Existenzgrundlage genüge hierfür nicht. Aus diesem Grund sind auch bei einer Vaterschaftsfeststellungsklage oder einem Rechtsstreit wegen des Umgangsrechts der Eltern mit dem gemeinsamen Kind die Prozesskosten nicht absetzbar.

Fazit: Prozesskosten können nur noch aus außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn die Existenz des Steuerbürgers/ der Steuerbürgerin gefährdet ist, würde er /sie sich nicht auf einen Prozess einlassen.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de